

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	487
2. Neufassung der Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	492

### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation

Katharina Goldbeck

E-Mail: [k.goldbeck@uni-kassel.de](mailto:k.goldbeck@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

# **Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021**

**Veröffentlich im Mitteilungsblatt 5/2024. Seite 39, hier: Korrektur inkl. Anlagen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 3 AB-PromO verleiht der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad

1. Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und
2. Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

in den Wissenschaftsfächern Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Verkehrswesen oder Wirtschaftsingenieurwesen.

Dabei wird bei einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in der Regel der Dr.-Ing. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der AB-PromO erfüllt sind. Bei einem naturwissenschaftlichen Thema wird der Grad Dr. rer. nat. verliehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 3 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

## **§ 4 Annahmeveraussetzungen**

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, verkehrswissenschaftlichen oder technischen Fach. Auch die Fächer Agrarwissenschaften, Architektur, Geographie, Geoökologie, Geowissenschaften, Hydrologie, Nanostrukturwissenschaften, Mathematik, Psychologie, Stadt-, Landschafts- und Raumplanung und Wasserwirtschaft zählen zu diesen Fächern.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Umfang soll in der Regel 60 Credits nicht überschreiten. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss mitzuteilen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Erklärung (mit einer Länge von mindestens einer Seite) der Betreuerin bzw. des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens angefordert. In Zweifelsfällen beauftragt der Promotionsausschuss zwei Professor:innen des Fachs damit, ein mündliches Fachgespräch mit einer Dauer von max. 45 Minuten zu führen. Über das Vorliegen eines Zweifelsfalls entscheidet der Promotionsausschuss.
- 3) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

## **§ 5 Kumulative Dissertation**

- 1) Zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) ist mit Zustimmung der betreuenden Person alternativ zur Monographie auch die Dissertation in kumulativer Darstellungsweise zulässig.
- 2) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die bei internationalen Zeitschriften ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben und dann nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sind. Es kommen nur experimentelle, analytische oder theoretische Originalarbeiten, nicht jedoch Übersichtsartikel in Frage. Alle drei Publikationen müssen in Erstautor:innenschaft verfasst sein.
- 3) Die publizierten Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und in einer Dissertation in einheitlicher Sprache zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine eigenständige Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich. Weiteres Material, welches über die publizierten Beiträge hinausgeht, soll in separate Kapitel gegliedert angefügt werden.
- 4) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln, die in Mehrautor:innenschaft verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den Schriften gemäß der Anlage 1 zu diesen Besonderen Bestimmungen beizufügen. Die dort gemachten Angaben sind von den Koautor:innen zu bestätigen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass der promovierenden Person die wesentlichen inhaltlichen Beiträge zu der Veröffentlichung in Erstautor:innenschaft zuzuordnen sind.
- 5) Maximal eine begutachtende Person darf Ko-Autor:in von einem oder mehreren der einbezogenen Fachbeiträge sein. In diesem Fall ist ein Drittgutachten zu bestellen. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation muss darlegt werden, ob die Anteile der in Erstautor:innenschaft (= Doktorand:in) verfassten Fachbeiträge in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind. Diese Einschätzung muss bei der Vergabe der Note berücksichtigt werden.
- 6) Abweichend von §5 (2) kann bei einem der drei Beiträge auf den Nachweis der Publikation bzw. der Annahme zur Publikation verzichtet werden, wenn dieser Beitrag bei einer internationalen Zeitschrift eingereicht wurde und von den Gutachtenden im Promotionsverfahren bestätigt wird, dass der Beitrag den Qualitätskriterien der Zeitschrift, bei der er eingereicht wurde, entspricht und mit einer Annahme zu rechnen ist.

## **§ 6 Promotionsfördernde Studien**

- 1) Doktorand:innen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von bis zu 30 Credits besuchen.
- 2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit dem / der zuständigen Betreuer:in festzulegen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen**

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen vom 22.02.2018 treten mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Kassel, den 27.02.2024

Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen  
Prof. Dr. M. Gaßmann

## Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel  
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach ...

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 5 Abs. 4 der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen für Promotionen an der Universität Kassel vom xx.xx.2023

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname  
Institut, (ggf. externe Einrichtung)  
Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

- 1.
  - 2.
  - 3.
- etc.

Für Zeitschriften, welche nicht im Science Citation Index Expanded (SCIE) gelistet sind, ist eine Erklärung beizufügen, aus der eindeutig hervorgeht, wie in diesem Fall das Begutachtungsverfahren (peer review) durchgeführt wurde, und auf welcher Grundlage dieser Zeitschrift ein hinreichender Stellenwert in der fachwissenschaftlichen Gemeinschaft zugesprochen wird.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

- zu Nr. 1  
zu Nr. 2  
zu Nr. 3  
etc.

4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren:

zu Nr. 1

zu Nr. 2

zu Nr. 3

etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von Herrn/Frau. ....unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name:

Unterschrift:.....

2.

Name:

Unterschrift:.....

etc.

**Neufassung der Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021**

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.6/2024. Seite 43, hier: Korrektur

### **§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Evangelische Theologie, Germanistik, Katholische Theologie, Philosophie, Romanistik sowie Medienkulturwissenschaft.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

### **§ 4 Annahmeveraussetzungen**

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweils einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Evangelische Theologie, Germanistik, Katholische Theologie, Philosophie, Romanistik, Medienkulturwissenschaft oder in fachlich einschlägigen Fächern. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin, ob die vorliegenden Studienfächer als einschlägige Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Im Falle einer Eignungsfeststellung (max. 60 CP) für angehende Doktorand:innen ohne promotionsqualifizierenden Studienabschluss sind die zu erbringenden Leistungen in der Regel im Rahmen von Prüfungsleistungen entsprechend der Modul- und/oder Fachprüfungsordnungen der für die Promotion fachwissenschaftlich relevanten Master- und/oder L3-Studiengängen zu erbringen. Die entsprechenden Credits sind den Fach-/Modulprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen.  
Im Rahmen einer Eignungsfeststellung ist für alle Wissenschaftsfächer auch das Verfassen einer wiss. (Abschluss-)Arbeit analog zu einer Bachelor-Arbeit sowie im Rahmen von Masterabschlussmodulen möglich. Sofern es in den angestrebten Promotionsfächern keine Studiengänge und damit einhergehend auch keine Prüfungsordnungen mit den entsprechenden Abschlussmodulen gibt, sind als Vorgaben für eine Bachelor-Arbeit ca. 30–40 Seiten (12 CP) anzusetzen; für Masterabschlussmodule (30 CP) sind eine Master-Arbeit von ca. 60–80 Seiten, ein Begleitkolloquium sowie ein Prüfungskolloquium zu erfüllen. Eine Standardseite wird mit 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen berechnet.  
Die wissenschaftliche Befähigung gilt in der Regel als erbracht, wenn die geforderten Prüfungsleistungen insgesamt mindestens mit „gut“ (Note: 2,5) bewertet worden sind. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der fachlich einschlägigen Modul- und/oder Fachprüfungsordnungen auch im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens möglich.  
Die Konkretisierung der vom Promotionsausschuss auferlegten Prüfungsleistungen soll in fachlicher Abstimmung mit dem/der Betreuer:in des Promotionsprojektes erfolgen. Rücksprachen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sind im Hinblick auf eine fachliche Profilierung

erwünscht. In einer schriftlichen Stellungnahme empfiehlt der/die Betreuer:in des Promotionsprojektes dem Promotionsausschuss, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss abschließend.

Die abschließende Eignungsfeststellung erfolgt unter (digitaler) Vorlage der benoteten Prüfungsleistungen durch den Promotionsausschuss.

- 3) Für Bewerber:innen mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 (Fachwechsel) sind für die Annahme als Doktorand:in in der Regel Auflagen zu erfüllen. Die Auflagen (max. 30 CP) für Fachwechsler:innen sind in der Regel im Rahmen von Prüfungsleistungen entsprechend der Modul- und/oder Fachprüfungsordnungen der für die Promotion fachwissenschaftlich relevanten Master- und/oder L3-Studiengängen zu erbringen. Die entsprechenden Credits sind den Fach-/Modulprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen.

Im Rahmen der zu erfüllenden Auflagen ist für alle Wissenschaftsfächer auch das Verfassen einer wiss. (Abschluss-)Arbeit analog zu einer Bachelor-Arbeit oder sowie im Rahmen von Masterabschlussmodulen möglich. Sofern es in den angestrebten Promotionsfächern keine Studiengänge und damit einhergehend auch keine Prüfungsordnungen mit den entsprechenden Abschlussmodulen gibt, sind als Vorgabe für eine Bachelor-Arbeit ca. 30–40 Seiten (12 CP) anzusetzen, und für Masterabschlussmodule (30 CP) sind eine Master-Arbeit von ca. 60–80 Seiten, ein Begleitkolloquium sowie ein Prüfungskolloquium zu erfüllen. Eine Standardseite wird mit 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen berechnet.

Die Konkretisierung der vom Promotionsausschuss auferlegten Prüfungsleistungen sollte in fachlicher Abstimmung mit dem/der Betreuer:in des Promotionsprojektes erfolgen. Rücksprachen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sind im Hinblick auf eine fachliche Profilierung erwünscht. In einer schriftlichen Stellungnahme empfiehlt der/die Betreuer:in des Promotionsprojektes dem Promotionsausschuss, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss abschließend.

Die abschließende Prüfung der erbrachten Auflagen erfolgt unter (digitaler) Vorlage der benoteten Prüfungsleistungen durch den Promotionsausschuss.

- 4) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

- 5) Für das Promotionsverfahren sind gemäß § 3 Abs. 5 AB-PromO folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- a) Auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
- im Fach Anglistik bzw. Amerikanistik neben dem Englischen Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
  - in den Fächern Germanistik und Philosophie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen;
  - im Fach Romanistik neben dem Französischen oder dem Spanischen Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

Je nach Forschungsausrichtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss den Nachweis des Latinums bzw. von Lateinkenntnissen verlangen.

- b) In den Fächern Evangelische Theologie und Katholische Theologie je nach Forschungsrichtung der Dissertation Kenntnisse in mindestens einer der drei Sprachen Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder aber in zwei modernen Fremdsprachen. Das Niveau der sprachlichen Voraussetzungen wird vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der:dem Betreuer:in der Dissertation festgelegt.

Bei Bewerber:innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt das Deutsche als Fremdsprache.

## **§ 5 Fristverlängerung**

Zur Entscheidung über eine Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation stets eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen**



- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Für Bewerber:innen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Annahme als Doktorand:in an der Universität Kassel gestellt haben, gelten die Regelungen für die Annahmeveraussetzungen der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 28.08.2017, zuletzt geändert am 13.03.2023, bis zum Ablauf des 31.12.2030 fort.

Kassel, den 12.07.2023

Dekan:in des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz